

Informationsblatt zum Abschlusszeugnis für den Bildungsgang „...“

Sie haben den vorgenannten Bildungsgang erfolgreich abgeschlossen und damit neben einer beruflichen Qualifizierung auch einen allgemein bildenden Abschluss erworben. Diese Qualifikation kann Ihnen auf eine anschließende Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach der Berufskolleganrechnungs- und -zulassungsverordnung vom 16. Mai 2006 angerechnet werden. Voraussetzung hierfür ist, dass Sie einen Ausbildungsvertrag für einen Ausbildungsberuf abgeschlossen haben, für den der besuchte Bildungsgang vorbereitet hat (z.B. Zugehörigkeit zu einem Berufsfeld). Sofern dies erfüllt ist, kann Ihr Ausbildungsverhältnis um sechs, zwölf oder achtzehn Monate verkürzt werden.

Die Möglichkeit der Anrechnung auf sechs oder zwölf Monate gilt für:

- Einjährige Berufsfachschule (BFS1), die zum Hauptschulabschluss nach Klasse 10 führt.
- Einjährige Berufsfachschule (BFS2), die zum mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) führt.
- Zweijährige Berufsfachschulen, die zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht führen und einem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigem Abschluss oder dem mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) führen.
- Mehrjährige Berufsfachschulen (HBFS), die zu beruflichen Kenntnissen und zur Fachhochschulreife führen

Die Möglichkeit der Anrechnung auf zwölf oder achtzehn Monate gilt für:

- Mindestens dreijährige Berufsfachschulen, die zu beruflichen Kenntnissen und zur Allgemeinen Hochschulreife führen.

Um zu der Anrechnung zu kommen, müssen Sie gemeinsam mit Ihrem Ausbildungsbetrieb einen Antrag an die zuständige Stelle stellen, bei der auch Ihr Ausbildungsverhältnis eingetragen ist. Bei Fragen zu dem Antragsverfahren hilft Ihnen die zuständige Stelle oder auch Ihr Berufskolleg, das Sie als Berufsschule besuchen.

***Auszug** aus der Verordnung über die Anrechnung vollzeitschulischer beruflicher Bildungsgänge auf die Ausbildungsdauer gemäß Berufsbildungsgesetz (BBiG) und Handwerksordnung (HwO) und die Zulassung von Absolventen vollzeitschulischer beruflicher Bildungsgänge zur Abschlussprüfung in dualen Ausbildungsberufen.
(Berufskolleganrechnungs- und -zulassungsverordnung - BKAZVO) Vom 16. Mai 2006*

§ 1

Anrechnung vollzeitschulischer beruflicher Bildungsgänge auf die Ausbildungsdauer

(1) Der erfolgreiche Besuch eines Bildungsganges an einem öffentlichen oder einem als Ersatzschule genehmigten privaten Berufskolleg, der auf einen oder mehrere Ausbildungsberufe vorbereitet, kann, wenn der Lehrplan des besuchten Bildungsganges, bezogen auf ein Schuljahr von 40 Unterrichtswochen, mindestens 25 Wochenstunden Unterricht im berufsbezogenen Lernbereich vorsieht, auf die Ausbildungszeit in diesen Ausbildungsberufen wie folgt angerechnet werden:

1. Einjährige Berufsfachschulen, die zu einem mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) führen:

Sechs oder zwölf Monate.

2. Zweijährige Berufsfachschulen, die zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht und einem dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschluss oder dem mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) führen:

Sechs oder zwölf Monate.

3. Mehrjährige Berufsfachschulen, die zu beruflichen Kenntnissen und zur Fachhochschulreife führen:

Sechs oder zwölf Monate

4. Mindestens dreijährige Berufsfachschulen, die zu beruflichen Kenntnissen und zur Hochschulreife führen:

Zwölf oder achtzehn Monate.

(2) Die Anrechnung erfolgt auf gemeinsamen Antrag der Auszubildenden und Auszubildenden. Der Antrag ist an die zuständige Stelle zu richten.